

Art 1 Grundsatz

¹Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht gemäss Stundenplan sowie die Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch verantwortlich.

²Wer vorsätzlich gegen die Erfüllung der Schulpflicht verstösst (Art. 68 kantonales Schulgesetz), kann von der Schulträgerschaft mit einer Busse bestraft werden (Art. 96 kantonales Schulgesetz). Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

³Der Kindergarten ist regelmässig zu besuchen. Die Kindergartenlehrperson regelt die Absenzen selbst. Bei längeren Absenzen wird die Schulleitung einbezogen.

Art 2 Gründe für entschuldigte Absenzen

¹Als Entschuldigungsgründe für Versäumnisse der Kinder gelten:

- Krankheit oder Unfall des Kindes oder Angehöriger, nach spätestens 5 Tagen muss für die Schülerin oder den Schüler ein ärztliches Zeugnis vorliegen
- Bei wiederkehrenden Krankheitsfällen muss ein ärztliches Zeugnis vorliegen
- Todesfall innerhalb der Familie oder im Freundeskreis
- unpassierbare Wege

²Arzttermine sind wenn immer möglich ausserhalb des Unterrichts zu planen.

Art 3 Urlaube und Jokertage

¹Beim Urlaub handelt es sich in der Regel um einmalige Ereignisse.

²Gemäss Art. 28, Abs.1 des kantonalen Schulgesetzes ist die Schulkommission berechtigt, Urlaub bis zu 15 Tagen pro Schuljahr zu gewähren. In der Gemeinde Domleschg ist diese Kompetenz an die Schulleitung delegiert.

³Jokertage gibt es in der Primarschule und in der Oberstufe. Nicht genutzte Jokertage können nicht in das nächste Schuljahr übertragen werden. Sperrtage für Jokertage sind: erster und letzter Schultag des Schuljahres sowie spezielle Schulanlässe (Papiersammlung, Lager, Reisen, Projektstage, offizielle Schulanlässe).

⁴Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen. Urlaube zu Ferienzwecken sind in der Regel ausschliesslich über Jokertage zu beziehen.

Art 4 Primarstufe und Oberstufe: Urlaubskompetenzen / Eingabefristen / Eingabeform

Kompetenzstufe Primarstufe	max. Halbtage	Tage	Frist für Einreichung	Form
Erziehungsberechtigte (Jokertage)	die ersten 4 Halbtage	2 Tage	3 Tage im Voraus, Mitteilung	Mitteilung an Klassenlehrperson
Klassenlehrperson	die weiteren 6 Halbtage	3 Tage	1 Woche im Voraus, Gesuch	Schriftliches Gesuch zuhanden der Klassenlehrperson
Schulleitung	die weiteren 20 Halbtage	10 Tage	2 Wochen im Voraus, Gesuch	Schriftliches Gesuch zuhanden der Schulleitung
Amt für Volksschule und Sport (AVS)	jeden weiteren Urlaub		4 Wochen im Voraus, Gesuch	Schriftliches Gesuch zuhanden des Schulinspektorates

Art 5 Benachrichtigung / Kontrolle

¹Die Klassenlehrperson prüft die Gesuche. Sie leitet die Gesuche mit ihrer Stellungnahme gemäss Art. 3, bzw. Art. 4 an die Schulleitung weiter. Die Bewilligungsinstanz sorgt dafür, dass alle betroffenen Lehrpersonen informiert werden.

²Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle der Absenzen. Sie erfolgt über die Plattform «Klapp» und wird ins «LehrerOffice» (Schulverwaltungs-Software) übertragen. Auch nachträglich werden nur die unter Artikel 2 aufgeführten Gründe über denselben Kommunikationsweg entschuldigt.

Art 6 Schnupperlehren

¹Urlaube für Schnupperlehren fallen nicht unter die Bedingungen dieser Verordnung. Sie werden von der Klassenlehrperson bewilligt, diese führt auch die Kontrolle der Absenzen wegen Schnupperlehren.

²Grundsätzlich werden die Schulferien für Schnupperlehren genutzt.

³Schultage können für Schnupperlehren eingesetzt werden, wenn dies für die Zusicherung der Lehrstelle notwendig ist, oder wenn es unmöglich ist, die Schnupperlehre während der Ferien zu absolvieren.

Art 7 Vorzeitiger Schulaustritt / 10. Schuljahr

Schulaustritte vor Ende des 9. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen und aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich. Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

Art 8 Dispensation für einzelne Schulfächer

¹Von einzelnen Fächern oder Schulstunden können Schülerinnen oder Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert werden. Die Lehrpersonen entscheiden selbständig, ob die Schülerin / der Schüler trotzdem anwesend sein muss (z.B. im Turnunterricht).

²Gesuche zur Dispensation von einer Fremdsprache an der Oberstufe sind schriftlich direkt an das Schulinspektorat zu richten, mit Kopie an die Schulleitung.

Art 9 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.

Art 10 Schlussbestimmung

Das Reglement Schulabsenzen wurde durch die Schulkommission genehmigt und tritt auf den 1. August 2023 in Kraft.

Die Schulkommissionspräsident



Daniel Torri

Der Schulleiter



Roman Spadarotto

